

Ministerium
für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 19

Kiel, 24. November 2016

| | | |
|------------|--|-----|
| 20.10.2016 | Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein | 846 |
| | Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 10. Januar 2016, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 6140-1 | |
| 9.11.2016 | Gesetz zur Einführung einer Karenzzeit für Ministerinnen und Minister | 846 |
| | Ändert Ges. i. d.F.d.B. vom 1. Oktober 1990, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1103-1 | |
| 11.10.2016 | Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Kennzeichnung des Waldes | 847 |
| | Ändert LVO vom 19. Dezember 2011, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 790-3-78 | |
| 1.11.2016 | Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Bestellung und die Berufsausübung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVIVO) | 847 |
| | Ändert LVO vom 14. Oktober 2011, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 219-8-5 | |
| 1.11.2016 | Landesverordnung zur Änderung der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung | 848 |
| | Ändert LVO vom 6. Juni 2016, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-40 | |
| 10.11.2016 | Landesverordnung zur Änderung der Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung | 853 |
| | Ändert LVO vom 8. November 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-353 | |

1699/2016

Gesetz
zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein *)
Vom 20. Oktober 2016

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (Kommunalabgabengesetz – KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, GVOBl. S. 27, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014, GVOBl. S. 129, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Formulierung „vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5“ durch die For-

mulierung „vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6“ ersetzt.

b) Folgender neuer Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Bei der Erhebung der Hundesteuer darf die Höhe des Steuersatzes für das Halten eines Hundes nicht von der Zugehörigkeit des Hundes zu einer bestimmten Rasse abhängig gemacht werden.“

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. Oktober 2016

T o r s t e n A l b i g
 Ministerpräsident

S t e f a n S t u d t
 Minister
 für Inneres und Bundesangelegenheiten

*) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 10. Januar 2005, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 6140-1

1700/2016

Gesetz
zur Einführung einer Karenzzeit für Ministerinnen und Minister *)
Vom 9. November 2016

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Landesministergesetzes

Das Landesministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 515), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 702), wird wie folgt geändert:

Nach § 8 wird folgender neuer § 8 a eingefügt.

„§ 8 a
 Tätigkeit nach Beendigung
 des Amtsverhältnisses

(1) Ausgeschiedene Landesministerinnen und Landesminister haben der Landesregierung die Absicht der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen ständigen Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht besteht bereits während der Mitgliedschaft in der Landesregierung und für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung des Amtsverhältnisses.

(2) Die Landesregierung hat die Erwerbstätigkeit oder sonstige ständige Beschäftigung zu untersagen, soweit sie mit dem früheren, innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Ausscheiden ausgeübten Amt des ehemaligen Mitglieds der Landesregierung im Zusammenhang steht und aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte die dringende Besorgnis besteht, dass durch sie amtliche Interessen beein-

trächtigt werden. Die Untersagung ist innerhalb von einem Monat nach Eingang der Anzeige nach Absatz 1 und für einen bestimmten Zeitraum auszusprechen. Das Verbot endet spätestens mit Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Amtsverhältnisses; im Übrigen sind die Fristen des § 10 Absatz 1 Satz 2 sinngemäß anzuwenden. Während der Zeit der Untersagung erhält die ausgeschiedene Landesministerin oder der ausgeschiedene Landesminister Übergangsgeld gemäß § 10 Absatz 2.

(3) Der Landtag benennt zu Beginn der Wahlperiode ein Gremium bestehend aus jeweils einem Mitglied jeder Fraktion, das zur Durchführung des Verfahrens gemäß Absatz 2 eine Empfehlung an die Landesregierung richtet. Das Gremium gibt sich eine Geschäftsordnung. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich. Es spricht eine Empfehlung nach Satz 1 aus, wenn diese von der Mehrheit seiner Mitglieder unterstützt wird. Die Mitglieder des Gremiums sind auch nach ihrem Ausscheiden zur Verschwiegenheit über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Die Landesregierung veröffentlicht ihre Entscheidung nach Absatz 2 unter Mitteilung der Empfehlung des Gremiums.

(4) Bei freiberuflichen Tätigkeiten sind die entsprechenden Regelungen in den Berufsordnungen zur Vermeidung von Interessenskollisionen anzuwenden; sie gehen dieser Regelung vor.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Beginn der 19. Wahlperiode in Kraft. Es gilt nicht für Mitglieder der Landesregierung, die vor Beginn der 19. Wahlperiode in ihre Ämter gewählt oder berufen worden sind.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 9. November 2016

T o r s t e n A l b i g
Ministerpräsident

S t e f a n S t u d t
Minister

M o n i k a H e i n o l d
Finanzministerin

für Inneres und Bundesangelegenheiten

*) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 1. Oktober 1990, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1103-1

Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Kennzeichnung des Waldes *)

Vom 11. Oktober 2016

Aufgrund des § 21 Absatz 2 des Landeswaldgesetzes vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 11. Oktober 2016

D r . R o b e r t H a b e c k
Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

*) Ändert LVO vom 19. Dezember 2011, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 790-3-79

Artikel 1

§ 4 der Landesverordnung zur Kennzeichnung des Waldes vom 19. Dezember 2011 (GVOBl. 2012 Schl.-H. S. 96) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „31. Dezember 2016“ wird durch die Angabe „30. Dezember 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2016 in Kraft.

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Bestellung und die Berufsausübung der Öffentlich
bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
(ÖbVIVO) *)**

Vom 1. November 2016

Aufgrund des § 20 des Gesetzes über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 294) verordnet das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Bestellung und die Berufsausübung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 14. Oktober 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 299), Ressortbezeichnungen

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 1. November 2016

S t e f a n S t u d t
M i n i s t e r
für Inneres und Bundesangelegenheiten

ersetzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Nummer 1 werden nach der Angabe „(GVOBl. Schl.-H. S. 782)“ ein Komma und die Worte „Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96)“ eingefügt.
2. In § 7 Absatz 2 wird die Angabe „31. Januar 2017“ durch die Angabe „30. Januar 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 2017 in Kraft.

*) Ändert LVO vom 14. Oktober 2011, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 219-8-5

**Landesverordnung
zur Änderung der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung *)**

Vom 1. November 2016

Aufgrund des § 17 Absatz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, ber. S. 1202), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730), in Verbindung mit § 8 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 659), und des § 17 Absatz 2 Satz 3 und 4 FVG in Verbindung mit § 4 Nummer 1 der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 6. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 402) verordnet das Finanzministerium:

Artikel 1

Die Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 wird durch die dieser Verordnung beigefügten Neufassung der Anlage ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 1. November 2016

M o n i k a H e i n o l d
F i n a n z m i n i s t e r i n

*) Ändert LVO vom 6. Juni 2016, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-40

Anl. 1

Anlage 1
zu § 1 FÄZustVO

Bezeichnung, Sitz, Bezirk und Aufgaben der Finanzämter

| Laufende Nummer | Bezeichnung und Sitz des Finanzamts | örtliche Zuständigkeit (Bezirk des Finanzamts) | zusätzlich: Die Zuständigkeit ist ferner übertragen | | abweichend: Die Zuständigkeit | |
|-----------------|---|---|---|---|--|---|
| | | | für | des Bezirks der Finanzämter | für | liegt beim Finanzamt |
| 1 | 2 | 3 | 4a | 4b | 5a | 5b |
| 1 | Bad Segeberg in Bad Segeberg | Kreis Segeberg mit Ausnahme der Gebiete, die in den Bezirk des Finanzamts Neumünster eingegliedert sind | | | – Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ¹⁾ – Grunderwerbsteuer | Pinneberg Pinneberg |
| 2 | Dithmarschen in Heide | Kreis Dithmarschen | – Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ¹⁾ | Itzehoe | – Grunderwerbsteuer – Körperschaftsteuer ²⁾ | Rendsburg Itzehoe |
| 3 | Eckernförde-Schleswig in Eckernförde | Teil des Kreises Rendsburg-Eckernförde mit der Stadt Eckernförde sowie den Ämtern Hüttener Berge und Schlei-Ostsee sowie Teil des Kreises Schleswig-Flensburg mit Ausnahme der Gebiete, die in den Bezirk des Finanzamts Flensburg eingegliedert sind | – Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ¹⁾ | Flensburg | – Grunderwerbsteuer – Körperschaftsteuer ²⁾ | Rendsburg Flensburg |
| 4 | Elmshorn in Elmshorn | Teil des Kreises Pinneberg mit den Städten Barmstedt, Elmshorn, Quickborn, Tornesch und Uetersen, den Ämtern Elmshorn-Land, Haseldorf, Hörnerkirchen, Moorrege (ohne die Gemeinde Appen), Rantzau | | | – Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ¹⁾ – Grunderwerbsteuer – Körperschaftsteuer ²⁾ | Pinneberg Pinneberg Itzehoe |
| 5 | Flensburg in Flensburg | Stadt Flensburg sowie Teil des Kreises Schleswig-Flensburg mit der Stadt Glücksburg, den Ämtern Eggebek, Geltinger Bucht, Hürup, Langballig, Oeversee und Schafflund sowie den Gemeinden Handewitt, Harrislee und Sörup | – Körperschaftsteuer ²⁾ | Eckernförde-Schleswig, Nordfriesland | – Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ¹⁾ – Grunderwerbsteuer | Eckernförde-Schleswig Rendsburg |

| Laufende Nummer | Bezeichnung und Sitz des Finanzamts | örtliche Zuständigkeit (Bezirk des Finanzamts) | zusätzlich: Die Zuständigkeit ist ferner übertragen | | abweichend: Die Zuständigkeit | |
|-----------------|-------------------------------------|--|--|-----------------------------------|--|---------------------------|
| | | | für | des Bezirks der Finanzämter | für | liegt beim Finanzamt |
| 1 | 2 | 3 | 4a | 4b | 5a | 5b |
| 6 | Itzehoe in Itzehoe | Kreis Steinburg | – Körperschaftsteuer ²⁾ | Dithmarschen, Elmshorn, Pinneberg | – Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ¹⁾ – Grunderwerbsteuer | Dithmarschen Rendsburg |
| 7 | Kiel in Kiel | Kieler Stadtgebiet sowie Teil des Kreises Rendsburg-Eckernförde mit den Ämtern Flintbek, Molfsee, den Gemeinden Achterwehr, Felde, Kronshagen, Melsdorf, Ottendorf und Quarnbek | – Körperschaftsteuer ²⁾ | Neumünster, Plön, Rendsburg | – Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ¹⁾ – Grunderwerbsteuer | Rendsburg Rendsburg |
| 8 | Lübeck in Lübeck | Stadtgebiet Lübeck | – Körperschaftsteuer ²⁾ | Ostholstein, Ratzeburg | – Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ¹⁾ – Grunderwerbsteuer | Ostholstein Pinneberg |
| 9 | Neumünster in Neumünster | Stadtgebiet Neumünster, aus dem Kreis Rendsburg-Eckernförde: Amt Bordesholm sowie die Gemeinden Arpsdorf, Ehdorf, Padenstedt, Wasbek und Dätgen, aus dem Kreis Plön: die Gemeinden Bönebüttel, Bothkamp, Großharrie, Rendswühren, Schillsdorf und Tasdorf sowie aus dem Kreis Segeberg: die Gemeinden Bad Bramstedt, Boostedt, Groß Kummerfeld, Latendorf, Heidmühlen und die Ämter Bad Bramstedt-Land, Bornhöved (ohne die Gemeinde Trappenkamp) und Kaltenkirchen-Land (ohne die Gemeinde Alveslohe) | | | – Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ¹⁾ – Grunderwerbsteuer – Körperschaftsteuer ²⁾ | Plön Rendsburg Kiel |
| 10 | Nordfriesland in Leck | Kreis Nordfriesland | | | – Grunderwerbsteuer – Körperschaftsteuer ²⁾ | Rendsburg Flensburg |

| Laufende Nummer | Bezeichnung und Sitz des Finanzamts | örtliche Zuständigkeit (Bezirk des Finanzamts) | zusätzlich: Die Zuständigkeit ist ferner übertragen | | abweichend: Die Zuständigkeit | |
|-----------------|-------------------------------------|--|--|--|--|------------------------|
| | | | für | des Bezirks der Finanzämter | für | liegt beim Finanzamt |
| 1 | 2 | 3 | 4a | 4b | 5a | 5b |
| 11 | Ostholstein in Oldenburg i.H. | Kreis Ostholstein mit Ausnahme der Gebiete, die in den Bezirk des Finanzamts Plön eingegliedert sind | – Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ¹⁾ | Lübeck | – Grunderwerbsteuer – Körperschaftsteuer ²⁾ | Pinneberg Lübeck |
| 12 | Pinneberg in Pinneberg | Teil des Kreises Pinneberg mit den Städten Pinneberg, Schenefeld, Wedel, dem Amt Pinnau sowie den Gemeinden Appen, Bönningstedt, Halstenbek, Hasloh, Helgoland und Rellingen | – Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ¹⁾ – Grunderwerbsteuer | Bad Segeberg, Elmshorn Bad Segeberg, Elmshorn, Lübeck, Ostholstein, Plön, Ratzeburg, Stormarn | – Körperschaftsteuer ²⁾ | Itzehoe |
| 13 | Plön in Plön | Kreis Plön mit Ausnahme der Gebiete, die in den Bezirk des Finanzamts Neumünster eingegliedert sind, sowie Teil des Kreises Ostholstein mit der Stadt Eutin, den Gemeinden Bad Malente, Bosau, Ahrensböök und Stockelsdorf | – Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ¹⁾ | Neumünster | – Grunderwerbsteuer – Körperschaftsteuer ²⁾ | Pinneberg Kiel |
| 14 | Ratzeburg in Ratzeburg | Kreis Herzogtum Lauenburg | – Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ¹⁾ | Stormarn | – Grunderwerbsteuer – Körperschaftsteuer ²⁾ | Pinneberg Lübeck |
| 15 | Rendsburg in Rendsburg | Kreis Rendsburg-Eckernförde mit Ausnahme der Gebiete, die in die Bezirke der Finanzämter Eckernförde-Schleswig, Kiel und Neumünster eingegliedert sind | – Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ¹⁾ – Grunderwerbsteuer | Kiel Dithmarschen, Eckernförde-Schleswig, Flensburg, Itzehoe, Kiel, Neumünster, Nordfriesland | – Körperschaftsteuer ²⁾ | Kiel |
| 16 | Stormarn in Bad Oldesloe | Kreis Stormarn | | | – Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ¹⁾ – Grunderwerbsteuer | Ratzeburg Pinneberg |

Erläuterungen:

1) Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Die Zuständigkeit bezieht sich auf Steuerfälle von natürlichen Personen und Mitunternehmerschaften mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, ber. S. 3862), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914). Sie umfasst in diesen Fällen die Besteuerungszuständigkeiten nach dem Einkommen und Vermögen nach § 19 AO sowie dem Umsatz nach § 21 AO, Zuständigkeiten für gesonderte Feststellungen nach § 18 AO hinsichtlich der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Zuständigkeiten für die Festsetzung und Zerlegung der Steuermessbeträge nach § 22 AO sowie Zuständigkeiten für den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer). Sofern in diesen Fällen von natürlichen Personen neben den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft auch Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 EStG oder bzw. und Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit im Sinne des § 18 EStG erzielt werden, ist insoweit auch die Zuständigkeit für die gesonderte Feststellung dieser Einkünfte nach § 18 AO übertragen.

Von dieser Zuständigkeitsverlagerung ausgenommen sind

- a) Fälle, in denen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielt werden, die ausschließlich durch andere Finanzämter gesondert festzustellen sind. Andere Finanzämter im Sinne dieser Zuständigkeitsregelung sind solche, die jeweils weder bei dem diese Aufgabe nach Maßgabe dieser Fußnote abgebenden Finanzamt hierzu in der Spalte 5b noch bei dem diese Aufgabe korrespondierend übernehmenden Finanzamt hierzu in der Spalte 4b genannt sind.
- b) Zuständigkeiten für die Feststellung von Einheitswerten.

2) Körperschaftsteuer

Die Zuständigkeit umfasst die Besteuerung der Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730), nach dem Umsatz, Einkommen und Vermögen. Das gilt auch für die Festsetzung und Zerlegung der Gewerbesteuermessbeträge der körperschaftsteuerpflichtigen Betriebe, für die Zerlegung der Körperschaftsteuer nach dem Zerlegungsgesetz vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730), sowie für das Vergütungsverfahren nach § 4 a des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730), jedoch ohne Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer).

**Landesverordnung
zur Änderung der Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung *)**

Vom 10. November 2016

Aufgrund

des § 28 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 659), des § 5 b Absatz 6 Satz 7 und 8 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217), des § 44 Absatz 1, 3 und 4 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juni 2016 (BGBl. I S. 1463), des § 70 Absatz 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juni 2016 (BGBl. I S. 1463), in Verbindung mit § 9 der Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung vom 8. November 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 423), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 424), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie:

Artikel 1

Die Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung vom 8. November 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 423), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 424), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird wie folgt geändert:

1. §§ 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„§ 1

(1) Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein ist höhere Verwaltungsbehörde nach

1. § 44 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO),
2. § 68 Absatz 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 1 Nummer 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO),
3. § 73 Absatz 1 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV).

(2) Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr ist Straßenverkehrsbehörde nach § 44 Absatz 1 Satz 1 StVO für die Bundesautobahnen im Land Schleswig-Holstein.

(3) Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein ist zuständig für

1. die Anordnung der Tilgung von Eintragungen im Verkehrszentralregister nach § 29 Absatz 3 Nummer 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG),
2. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 44 Absatz 4 StVO,
3. die Genehmigung von Ausnahmen nach § 46 Absatz 2 Satz 1 und 2 StVO, soweit nicht in § 7 etwas anderes bestimmt ist,
4. die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 70 Absatz 1 Nummer 2 StVZO, sofern diese in Verbindung mit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 Absatz 1 Nummer 1 StVZO beantragt wird,
5. die Aufsicht über die amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen nach Nummer 9.1 der Anlage VIIIb zur StVZO,
6. für die Erteilung von Weisungen und das Treffen von Maßnahmen nach § 46 Absatz 1 Satz 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 16 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257),
7. die Festlegung von Prüforten nach § 17 Absatz 4 Satz 4 FeV,
8. die amtliche Anerkennung von Kursleitern der besonderen Aufbauseminare nach § 36 Absatz 6 Satz 1 FeV,
9. die amtliche Anerkennung von Begutachtungsstellen für Fahreignung nach § 66 Absatz 1 FeV,
10. die Anerkennung von Sehteststellen nach § 67 Absatz 1 FeV,
11. die Aufsicht über die Inhaber der Anerkennung nach § 67 Absatz 3 Satz 4 FeV,
12. die nachträgliche Erteilung von Auflagen, den Widerruf der Anerkennung im Einzelfall und die Aufsicht über die Sehteststellen nach § 67 Absatz 5 Satz 2 FeV,
13. die Anerkennung von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung nach § 70 Absatz 1 FeV,
14. die Rücknahme und den Widerruf der amtlichen Anerkennung von verkehrspsychologischen Beratern nach § 71 Absatz 5 Satz 1 FeV,

15. die Genehmigung von Ausnahmen nach § 74 Absatz 1 Nummer 1 FeV, soweit nicht in § 2 etwas anderes bestimmt ist,
16. die Ausführung des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), zuletzt geändert durch Artikel 473 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), soweit nicht in § 2 etwas anderes bestimmt ist,
17. die Errichtung eines Prüfungsausschusses, die Berufung seiner Mitglieder und die Bestimmung der oder des Vorsitzenden nach den §§ 1 und 3 Satz 1 der Prüfungsordnung für Fahrlehrer vom 19. Juni 2012 (BGBl. I S. 1302), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 16. April 2014 (BGBl. S. 348).

(4) Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein ist anzuhörende Behörde nach § 70 Absatz 2 StVZO.

§ 2

(1) Die Landrätinnen und Landräte sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden sind

1. Straßenverkehrsbehörden nach
 - a) der StVO, soweit nicht in den §§ 1, 3 und 4 etwas anderes bestimmt ist,
 - b) § 4 Absatz 1 der Ferienreiseverordnung vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774), zuletzt geändert durch Artikel 480 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),
 - c) § 40 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),
2. Verwaltungsbehörde nach § 68 Absatz 1 StVZO,
3. untere Verwaltungsbehörde nach § 46 Absatz 1 Satz 1 FZV,
4. zuständige Behörde nach § 32 Absatz 1 Satz 1 des Fahrlehrergesetzes in Angelegenheiten der
 - a) Fahrlehrerlaubnis nach dem ersten Abschnitt des Fahrlehrergesetzes,
 - b) Fahrschulerlaubnis und Zweigstellenerlaubnis nach dem zweiten Abschnitt des Fahrlehrergesetzes,
 und ihrer unter Beachtung der §§ 33 und 33 a Fahrlehrergesetz durchzuführenden Überwachung,

5. Fahrerlaubnisbehörden nach § 73 Absatz 1 Satz 1 FeV,
6. Genehmigungsbehörden nach § 2 Absatz 2 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 126), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2232).

(2) Die Landrätinnen und Landräte sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden sind zuständig für

1. das Ergreifen von Maßnahmen nach § 4 Absatz 1 StVG,
2. die Entscheidung über die Schadensbeseitigung und die Entschädigungsleistung nach § 5 b Absatz 6 StVG,
3. die Anordnung oder Änderung von Übermittlungssperren nach § 41 StVG,
4. die Genehmigung von Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Satz 1 der Ferienreiseverordnung,
5. die Genehmigung von Ausnahmen nach § 70 Absatz 1 Nummer 2 StVZO, soweit nicht der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein nach § 1 Absatz 3 Nummer 4 zuständig ist,
6. die Genehmigung von Ausnahmen nach § 74 Absatz 1 Nummer 1 FeV von folgenden Vorschriften,
 - a) § 18 Absatz 1 FeV über den Zeitraum bis zur Wiederholung der Prüfung,
 - b) § 48 Absatz 4 Nummer 2 FeV über das Mindestalter für Fahrerlaubnisse zur Fahrgastbeförderung,
7. die Bestimmung von geeigneten Stellen nach § 48 Absatz 4 Nummer 7 Satz 2 FeV,
8. die Anerkennung von Stellen, die Unterweisungen oder Ausbildungen in Erster Hilfe durchführen, nach § 68 Absatz 1 FeV,
9. die Aufsicht über die Inhaber der Anerkennung nach § 68 Absatz 2 Satz 6 FeV,
10. die Genehmigung von Ausnahmen nach § 47 Absatz 1 FZV.

(3) Die Landrätinnen und Landräte als Kreisordnungsbehörden sind für die Erteilung von Erlaubnissen nach § 44 Absatz 3 in Verbindung mit § 29 Absatz 2 und § 30 Absatz 2 StVO zuständig, wenn sich eine Veranstaltung über den Bezirk der nach § 3 oder § 4 zuständigen Behörde hinaus ausschließlich auf das eigene Kreisgebiet erstreckt.

(4) Die Landrätinnen und Landräte sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreis-

freien Städte als Kreisordnungsbehörden sind für die Erteilung von Erlaubnissen nach § 44 Absatz 3 in Verbindung mit § 29 Absatz 2 und § 30 Absatz 2 StVO zuständig, wenn sich eine Veranstaltung über den Bezirk einer Kreisordnungsbehörde hinaus erstreckt. Dies gilt auch für länderübergreifende Veranstaltungen. Örtlich zuständig ist diejenige Kreisordnungsbehörde, in deren Bezirk die Veranstaltung beginnt.“

2. In § 4 Satz 1 wird der einleitende Halbsatz wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Einwohnern“ wird ein Komma eingefügt und das Wort „sowie“ gestrichen.
- b) Nach dem Wort „ Amtsvorsteher“ werden die Worte „sowie die Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren“ eingefügt.

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden, die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher sowie die Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren als örtliche Ordnungsbehörden sind Antragsbehörden nach § 21 Abs. 1 Satz 1 FeV.“

4. In § 6 Absatz 4 Nummer 1 wird die Angabe „zu Anlage VIII Satz 3 Nummer 1“ durch die Angabe „Nummer 7 Buchstabe a und b“ ersetzt.

Es werden folgende §§ 9 und 10 eingefügt:

„§ 9

Straßenbaubehörde im Sinne von § 45 Absatz 2 Satz 1 StVO ist die Behörde, welche die Aufgaben des beteiligten Trägers der Straßenbaulast wahrnimmt.

§ 10

(1) Soweit für die Anwendung dieser Verordnung das Überschreiten einer Einwohnerzahl maßgebend ist, gilt die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein nach dem Stand vom 31. März fortgeschriebene Einwohnerzahl vom 1. Januar des folgenden Jahres an. Bei einer Gebietsänderung gelten die vom Sta-

tistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein festgestellten neuen Einwohnerzahlen der Gemeinden vom 1. Januar des folgenden Jahres an.

(2) Ein Rückgang unter die Einwohnerzahl ist so lange unbeachtlich, als die für das Straßenverkehrsrecht zuständige oberste Landesbehörde nichts anderes bestimmt. Diese Entscheidung ist im Amtsblatt für Schleswig-Holstein zu veröffentlichen.“

5. Die bisherigen §§ 9 und 10 werden zu den §§ 11 und 12.

Artikel 2

Die Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung vom 8. November 2004 (GVObI. Schl.-H. S. 423), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 853), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. die Erteilung von Erlaubnissen nach § 29 Absatz 3 StVO und Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 5 StVO,“

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 17 werden Nummern 3 bis 18.

2. § 2 Absatz 2 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Nummer 4“ wird ersetzt durch die Angabe „Nummer 5“.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 am 1. Juli 2017 in Kraft. Für die Erteilung von Erlaubnissen nach § 29 Absatz 3 StVO und Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 5 StVO, die vor dem Inkrafttreten von Artikel 2 dieser Verordnung beantragt wurden, bestimmt sich die Zuständigkeit nach den bis zum Ablauf des 30. Juni 2017 geltenden Vorschriften.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. November 2016.

R e i n h a r d M e y e r
Minister
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

*) Ändert LVO vom 8. November 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-353

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,
Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

2,90 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 2.500

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze
und Verordnungen können im Internet unter [http://
www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de) (→ Landesrecht) abgerufen
werden.